

7. Wann liegt die wissentliche Verletzung eines fremden Patentrechtes vor?

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §. 34 (R.G.Bl. S. 501).

II. Straffenat. Ur. v. 1. März 1881 g. G. Rep. 319/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat über die Frage, ob eine Verletzung des

Patentrechts des Fabrikanten R. durch den Angeklagten objektiv vorliege, sich nicht definitiv ausgesprochen, sondern ihre Entscheidung auf die subjektive Seite der Sache beschränkt und angenommen, daß die Freisprechung schon deshalb erfolgen müsse, weil, wenn selbst eine Patentverletzung vorliegen sollte, Angeklagter nicht wissentlich, d. h. nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe.

Was den hiergegen erhobenen Vorwurf der Verletzung des §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) betrifft, so liegt zunächst kein Grund zu der Annahme vor, welche die Revisionschrift ausspricht, daß die Strafkammer unter dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit das Bewußtsein des Angeklagten verstanden habe, daß für ihn die Herstellung des Gegenstandes der patentierten Erfindung mit Strafe bedroht sei.

Rechtswidrig ist jede Normwidrigkeit, mag es sich um civilrechtliche oder strafrechtliche Normen handeln, und weder der Wortlaut noch der Zusammenhang lassen erkennen, daß die ersteren vorliegend vom Gesetze nicht haben einbegriffen sein sollen. Auch ist es nicht richtig, daß mit dieser Auffassung der erforderliche Dolus zu eng gefaßt sei. Daß für den Rechtsbegriff „wissentlich“ im Sinne des §. 34 die in der Revisionschrift dahin gegebene Begriffsbestimmung nicht ausreicht, daß wissentlich derjenige handle, welcher eine patentierte Erfindung vollständig oder in einem wesentlichen Teile nachbildet und weiß, daß die Nachbildung von solchen Merkmalen mit der Erfindung übereinstimmt, auf welche sich der Patentschutz bezieht, ergibt schon die Betrachtung, daß alsdann auch alle vom Patentinhaber erlaubten Nachbildungen das Merkmal dieser subjektiven Verschuldung an sich tragen würden, auf welche diese Definition ebenfalls zutrifft.

In Wirklichkeit erschöpft das Wort „wissentlich“ in dem §. 34 a. a. O. die Dolusfrage nicht. Es wird darin nicht unter Strafe gestellt, wer wissentlich eine Erfindung in Benutzung nimmt, sondern wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 das. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Der §. 4 Abs. 1 aber bestimmt die Berechtigung des Patentinhabers in der hier zur Frage stehenden Richtung dahin, daß niemand befugt ist, ohne seine Erlaubnis den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Nur die Erlaubnis des Patentinhabers macht daher das gewerbsmäßige Herstellen, Inverkehrbringen und

Freihalten der patentierten Erfindung zu einem berechtigten und wer wissentlich dem §. 4 Abs. 1 zuwider eine Erfindung „in Benutzung nehmen“, d. h. in einer der in den §§. 4 und 5 a. a. D. vorgesehenen Formen ausbeuten soll, muß demnach gewußt haben, daß die Erfindung einem Dritten patentiert oder wenigstens zufolge der Bestimmung in §§. 22 und 23 das. einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei, und daß er, der Gebrauchende, nicht die Zustimmung des Berechtigten zum Gebrauche besitze. Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter in dem Glauben gewesen, die von ihm zur Patentierung angemeldete Plisseemaschine unterscheide sich von der von R. angemeldet gewesenen so erheblich, daß er eine Verletzung des R.'schen Patentes nicht vorausgesetzt habe, und daß er in diesem guten Glauben dadurch bestärkt worden sei, daß das Patentamt die Anmeldung des Angeklagten für die von ihm benutzte Maschine nicht zurückgewiesen, der letzteren vielmehr nach §. 22 des Patentgesetzes vorläufigen Schutz gewährt habe. Damit ist als erwiesen erachtet, daß Angeklagter den Inhalt des R.'schen Patentes als verschieden von seiner — des Angeklagten — eigenen Erfindung gehalten, während sie in Wirklichkeit teilweise identisch waren. Glaubte aber hiernach Angeklagter unter Voraussetzung dieser Verschiedenheit für seine Benutzungshandlung der Zustimmung des R. nicht zu bedürfen, so ist auf dieser Grundlage das Nichtvorhandensein der Wissentlichkeit im Sinne des §. 34 a. a. D. ohne Rechtsirrtum festgestellt.